

Wähleraufträge, Rechenschaftspflicht der Abgeordneten vor den Wählern und das Abberufungsrecht der Wähler werden von den Apologeten des staatsmonopolistischen Herrschaftssystems abgelehnt und als unvereinbar mit der bürgerlichen Demokratie bezeichnet. Die Bestimmung des Art. 38 des Grundgesetzes der BRD, nach dem die Abgeordneten an Aufträge nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen sind, zerschneidet jedes Band zwischen dem einmal Gewählten und den Wählern. Die Wähler haben keine rechtliche Möglichkeit, auf das Verhalten der Abgeordneten usw. einzuwirken. Um so leichter fällt es den Wirtschaftsverbänden, mittels ihrer ökonomischen Macht und ihren sonstigen bestimmenden Positionen die Abgeordneten zu beeinflussen. Soweit diese nicht bereits im Parlament ihre Geschäfte besorgen, werden sie durch Experten, Gutachter, Informanten, die sogenannten Lobbyisten, dazu gebracht. Außerdem haben die Monopole als die großen Meinungsmacher über die von ihnen beherrschten Massenkommunikationsmittel die Möglichkeit, die Abgeordneten unter den Druck der manipulierten öffentlichen Meinung zu setzen.

8.1.3. Die Verantwortung für die Unterstützung der Abgeordneten

Der Rat als das kollektiv arbeitende vollziehend-erfüllende Organ der Volksvertretung hat die Voraussetzungen für eine qualifizierte Arbeit der Volksvertretung, der Ausschüsse bzw. Kommissionen und jedes einzelnen Abgeordneten zu schaffen. Er sichert die volle Entfaltung der Tätigkeit der Volksvertretung. Mit der Funktion des Rates, der sowohl der betreffenden Volksvertretung als auch dem übergeordneten Rat für seine Arbeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig ist, wird in hohem Maße die Einheit von beschließender und vollziehender Tätigkeit gesichert, die die Volksvertretungen im sozialistischen Staat kennzeichnet.

Die Verantwortung des Ministerrates für die Unterstützung der Arbeit der Abgeordneten der Volkskammer ist ausgehend von Art. 60 der Verfassung in § 40 der Geschäftsordnung der Volkskammer vom 7.10.1974 (GBl. I S. 469) geregelt. Es heißt dort: „Der Ministerrat sichert, daß die Staats- und Wirtschaftsorgane den Abgeordneten die erforderliche Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben geben und sie über Maßnahmen informieren, die auf Grund kritischer Hinweise und Vorschläge der Abgeordneten eingeleitet worden sind.“

Die Verantwortung der örtlichen Räte und ihrer Fachorgane für die Unterstützung der Arbeit der Abgeordneten ist in § 16 Abs. 4 GöV¹⁰ festgelegt.

Im einzelnen ergeben sich daraus für den Rat und seine Fachorgane folgende Aufgaben :

- den Abgeordneten in regelmäßigen Abständen *ausgewählte* Informationen und Argumentationen zu übergeben, die sie für die Entscheidung in der Tagung, für die Beratung in den Kommissionen und für die massenpolitische Arbeit benötigen;

¹⁰ Vgl. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. 7. 1973, GBl. I S. 313 (im folgenden GöV).